Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Verleihungsordnung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Verleihungsordnung

für Auszeichnungen besonderer Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sportes.

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports folgende Verleihungsordnung beschlossen:

§ 1

Ehrenplakette in Gold (vergoldet)

Diese Plakette mit einer dazugehörigen Anstecknadel wird aktiven Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen:

a) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften,
b) für das Aufstellen von Welt-, Europa- oder Deutschen Rekorden,
c) für die Erringung der Deutschen Meisterschaft 1. - 3. Platz,
d) für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft.

§ 2

Ehrenplakette in Silber (versilbert)

Diese Plakette mit einer dazugehörigen Anstecknadel wird aktiven Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen:

a) für das Aufstellen von Landes- (NW) bzw. Westdeutschen Rekorden,
b) für die Erringung einer Landesmeisterschaft (NW) oder Westdeutschen Meisterschaft,
c) bei Sportarten, bei denen es weder eine Landesmeisterschaft (NW) noch eine Westdeutsche Meisterschaft gibt, soll die "Erringung der Westfalenmeisterschaft" als gleichrangig gelten.

§ 3

Ehrenplakette in Bronze

Diese Plakette mit einer dazugehörigen Anstecknadel wird aktiven Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen:

a) für die Erringung eines 4. - 6. Platzes bei den Deutschen Meisterschaften,
b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei den Landesmeisterschaften,
c) für entsprechende außergewöhnliche sportliche Leistungen.
   Hierzu zählen insbesondere die errungenen Klassenmeisterschaften für Mannschaften und herausragende Einzelleistungen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

1) Der Wert der Sportplakette soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird daher nur eine Sportplakette verliehen, und zwar für die höchste Auszeichnung.

2) Die Sportplakette in Bronze, Silber bzw. Gold wird an denselben Sportler nur einmal verliehen. Im Wiederholungsfalle erfolgt die Auszeichnung durch Überreichung einer Urkunde.

3) Hat eine Mannschaft der örtlichen Vereine eine Meisterschaft oder besondere Leistung nach §§ 1 bis 3 errungen, so wird die entsprechende Plakette dem Verein verliehen. Die Vereine können alternativ zwischen der Verleihung der Plakette oder der Überreichung eines Sachpreises in Höhe bis zu 80,-- DM wählen. Die Mitglieder der siegreichen Mannschaften erhalten die für diese Plakette vorgesehene Anstecknadel.

4) Für hervorragende Verdienste um den Sport, insbesondere ehrenamtliche Mitarbeit für sportliche Belange, kann ein Ehrenbrief verliehen werden. Dieser Ehrenbrief wird der zu ehrenden Person in der jährlichen Feierstunde überreicht.

5) Vorstehende Auszeichnungen können nur an Sportler verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz haben oder durch ihre sportliche Betätigung mit dem Leben der Gemeinde Herzebrock-Clarholz eng verbunden sind und deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen diese Auszeichnung rechtfertigen. Die Auszeichnung ist nicht übertragbar.

   Die Auszeichnung kann nicht an Sportler verliehen werden, die mit der Mannschaft eines ortsfremden Vereines eine besondere Leistung erbringen. Inwieweit in Fällen dieser Art bei besonderen Leistungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Verleihungsordnung Auszeichnungen erfolgen, entscheidet der Rat der Gemeinde nach entsprechender Prüfung von Fall zu Fall.

6) Die ortsansässigen Vereine und der Gemeindesportverband werden zum Ende eines jeden Jahres vom Sportamt aufgefordert, Anregungen zu den Ehrungen mit entsprechender Begründung einzureichen.
   Die eingegangenen Anträge werden anschließend dem Sportausschuß der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vorgelegt.

7) Die Überreichung der Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister jährlich in einer Feierstunde. Die Gestaltung der Feierstunde wird jeweils vom Sportausschuß der Gemeinde Herzebrock-Clarholz festgelegt.

§ 5

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz behält sich vor,

1. für besondere sportliche Leistungen Auszeichnungen in Gold oder Silber zu verleihen, auch wenn dieses nach den §§ 1 und 2 der Verleihungsordnung nicht vorgesehen ist.

2. bei einer Verleihung in Bronze einen zusätzlichen Buchpreis zu vergeben.